

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Drachen- und Gleitschirmflieger
Oberes Elztal e.V.
Matthias Eble
Obere Rainstraße 12

79297 Winden

Gmund, 30. September 2003 K/ki

Erweiterung der Erlaubnis für Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Hörnleberg", 79297 Winden

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erweitert aufgrund des Antrags des Vereines Drachen- und Gleitschirmflieger Oberes Elztal e.V. vom 20.06.2003 folgende

I.

Erlaubnis

1. Die bereits bestehende Erlaubnis „Hörnleberg“ wird um die folgend angegebenen Landeflächen erweitert.
2. Die Erweiterung der Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 497/2 und 477 (Landungen), Gemeinde Winden.
3. Im Übrigen bleibt die Erlaubnis „Hörnleberg“ in ihrer derzeit gültigen Fassung bestehen. Die Auflagen und Bedingungen bleiben unverändert bzw. werden durch Auflagen und Bedingen der Erweiterung ergänzt.

II.

Erweiterte Auflagen

1. Die landwirtschaftliche Nutzung hat Vorrang vor dem Flugbetrieb. Bei Anfall notwendiger Arbeiten ist der Flugbetrieb zu unterbrechen bzw. zu beenden.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Die Gemeinde Winden im Elztal hat mit Schreiben vom 10.07.2003 auf den geplanten Bau einer Ortsumgehung der Bundesstraße B 294 hingewiesen. Sollte es zur Ausführung dieser Ortsumgehung kommen, bedarf es einer erneuten Prüfung, ob die Genehmigung dann weiterhin aufrecht erhalten werden kann.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 20.06.2003 wurde durch den Verein Drachen- und Gleitschirmflieger Oberes Elztal e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Erweiterung der bereits bestehenden Außenstart- und -landeurlaubnis „Hörnleberg“ gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Emmendingen wurde mit Schreiben vom 01.07.2003 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 14.08.2003 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb unter Einhaltung von Auflagen keine Bedenken naturwissenschaftlicher Art bestehen.

Ebenso wurde mit Schreiben vom 01.07.2003 die Gemeinde Winden über den Antrag informiert. Mit Schreiben vom 10.07.2003 teilte die Gemeinde mit, daß zum momentanen Zeitpunkt keine Bedenken gegen den Flugbetrieb bestehen. Sollte jedoch die geplante Ortsumgehung zur Ausführung kommen, muß erneut geprüft werden, ob einer Zustimmung für die Nutzung o.g. Flurstücke als Landeplatz weiterhin zugestimmt werden kann.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Herrn Waldemar Obergfell vom 25.03.2003 nachgewiesen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb